

Reglement über die Benützung der Turnhallen

Vom 31. August 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 5 sowie Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS [151.2](#)),

erlässt:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Turnhallen sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen. Für die Sporthalle Grünfeld besteht ein separater Erlass. Für die nichtsportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Wagen gelten die Regelungen gemäss Anhang.

² Die Benützung der Turnhallen schliesst diejenige von dazu gehörenden Garderoben und Nebenräumen mit ein.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag den Vorrang.

² Ausserhalb der Schulanutzung stehen die Turnhallen Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften für sportliche Zwecke zur Verfügung. Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

³ Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

⁴ Belegungen durch Privat-/Sonderschulen sind grundsätzlich gestattet.

6.6-4

Art. 3 Zeitliche Benutzung

¹ Die zeitliche Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Turnhallen ist von 07:00–22:00 Uhr gestattet. Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22:30 Uhr zu erfolgen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Ressort Liegenschaften Sport Freizeit Tourismus.

² Die Schulbenutzungszeiten lauten wie folgt:

- a) Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 07:00–17:30 Uhr
- b) Mittwoch: 07:00–12:00 Uhr

³ Die Vermietung von Turnhallen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb derselben und während den Schulferien dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

Art. 4 Benützungseinschränkungen

¹ An folgenden Feiertagen stehen die Turnhallen nicht zur Verfügung:

- a) Neujahr
- b) Karfreitag
- c) Ostersonntag
- d) Weihnachtstage (24.–26. Dezember)

² Über Ausnahmeregelungen für Kurse und dergleichen entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

³ Während der Zeit der Hauptreinigung bleiben die Turnhallen geschlossen.

Art. 5 Benützungsbegehren für Abend-/ Wochenendbetrieb

¹ Benützungen für den Abend- und Wochenendbetrieb werden alljährlich aufgrund der Benützungsbegehren in einem Belegungsplan festgelegt.

² Die Nutzer der Turnhallen werden jährlich vom Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus zu einer Belegungskonferenz eingeladen, an welcher der Nutzungsbedarf ermittelt und die Zuteilungen abgesprochen werden.

³ Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Schuleigene Bedürfnisse
- b) Ortsansässige Sportvereine
- c) Ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Turnen und Sport

d) Übrige

Art. 6 Mindestzahl der Benutzer

¹ Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktiv Teilnehmende auf, so kann die Halle oder Teile davon anderweitig vergeben werden.

Art. 7 Verantwortliche Person

¹ Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und dem Hallenwart vertritt.

² Jugendliche und Kinder dürfen die Hallen nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

2 Benützungsvorschriften

Art. 8 Material und Geräte a) Benützung

¹ Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen verschlossen sind, stehen den Benützern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung der Geräte hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.

² Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden, Mattenwagen sind nach Gebrauch geordnet in den Geräte- raum zurückzubringen.

³ Ohne Bewilligung des Hauswarts oder des Vereinswarts dürfen keine Geräte aus den Hallen ins Freie genommen werden.

Art. 9 b) Verbotene Materialien

¹ Verboten sind die Verwendung von:

- a) nicht hallentauglichen Sportschuhen
- b) eingewachsenen Bällen
- c) von Harz
- d) Material, das auf dem Hallenboden Druckstellen hinterlässt.

6.6-4

Art. 10 c) Vereinsmaterial

¹ Für die Einlagerung von vereinseigenem Mobiliar und Geräten stehen den Vereinen in einzelnen Hallen reservierte Schränke zur Verfügung. Diese sind abzuschliessen.

Art. 11 Technische Einrichtungen

¹ Das Ein- und Ausschalten der Regiekabine, der Lautsprechanlage sowie der Matchuhr und die Bedienung der Hubwände haben ausschliesslich durch den Haus- oder Vereinswart oder durch besonders instruierte und ermächtigte Personen zu erfolgen.

Art. 12 Festwirtschaft

¹ Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, ist für Fremdbenutzer ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist beim Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu beantragen.

² Das vorhandene Mobiliar ist nach Gebrauch zu reinigen und darf nicht entfernt werden. Für beschädigtes Mobiliar und in Brüche gegangenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

³ Der jeweilige Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt dafür die anfallenden Kosten.

Art. 13 Reinigung

¹ Der Veranstalter reinigt:

- a) die benützten Räume bei Führung einer Festwirtschaft
- b) die Zuschauertribünen bzw. -bereiche bei Publikumsveranstaltungen

² Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benützten Räumen kann der Hallen- / Vereinswart die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten.

Art. 14 Werbung

¹ Die Organisatoren von Veranstaltungen können während deren Dauer auf den bezeichneten Flächen Werbung auf eigene Rechnung machen.

² Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 15 Rauchen, Essen, Trinken usw.

¹ Das Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.

² Das Essen und Trinken in den Hallen ist, vorbehaltlich in speziell bezeichneten Zonen, ebenfalls untersagt.

³ Flaschen, Gläser und Dosen dürfen nicht in die Hallen und auf die Zuschauertribünen mitgenommen werden.

Art. 16 Sicherheit

¹ Bei publikumsintensiven Veranstaltungen in den Hallen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen freigehalten werden.

² Der Benützer oder Veranstalter sorgt für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

Art. 17 Parkierung

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhaus- / Turnhallenparkplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

Art. 18 Mängel und Beanstandungen

¹ Defekte an Einrichtungen und Materialmängel sind unmittelbar nach deren Feststellung dem zuständigen Haus- oder Vereinswart zu melden.

² Beanstandungen zur Benützung der Hallen und Nebenräume sind dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus zu melden. Dieses prüft den Sachverhalt und bestimmt die allenfalls notwendigen weiteren Massnahmen.

Art. 19 Haftung

¹ Die Benützung der Turnhallen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

² Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Haus- oder Vereinswart zu melden.

6.6-4

³ Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴ Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Turnhallen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Haus- oder Vereinsworts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁵ Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

⁶ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 20 Ausfall einer Veranstaltung

¹ Fällt eine Veranstaltung oder andere Benützung aus, so ist der Hallen- / Vereinswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

² Werden ausfallende Benützungen nicht fristgerecht gemeldet, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 21 Entzug der Benützungsbewilligung

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Turnhallen ausschliessen.

3 Kosten

Art. 22 Benützungstarif

¹ Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Turnhallen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Stadtrat für die Benützung der Turnhallen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

² Für Privat- / Sonderschulen gelten separate Abmachungen.

Art. 23 Spezielle Kosten

¹ Wird eine Festwirtschaft geführt, so ist der Hallenwartaufwand in der Regel zu entschädigen.

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hallenwarts werden verrechnet.

A1 Anhang 1: Zusatzbestimmungen für die nichtsportliche Nutzung der Turnhalle Wagen.

A1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. A1-1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang regelt die nichtsportliche Benützung der Turnhalle Wagen.

² Die nichtsportliche Nutzung beschränkt sich in der Regel auf Samstag und Sonntag. Art. 15 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Benützung der Turnhallen findet bei nichtsportlicher Nutzung keine Anwendung.

Art. A1-2 Zuständigkeit

¹ Gesuche für nichtsportliche Anlässe sind an das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu richten.

A1.2 Benützungsvorschriften

Art. A1-3 Reinigung

¹ Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters.

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hallenwarts werden verrechnet.

³ Die Räumung und Reinigung der Anlagen durch den Veranstalter hat in der Regel bis spätestens 07.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.

⁴ Die Räumlichkeiten werden vom Hallenwart abgenommen.

6.6-4

Art. A1-4 Schutz Turnhallenboden

¹ Der Turnhallenboden ist bei nicht sportlichen Veranstaltungen mittels speziell dafür vorgesehenen Kunststoffplanen in Absprache mit dem Hauswart zu schützen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.08.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	-

6.6-4

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.08.2009	01.01.2010	Erstfassung	-